

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Az.: 61-Landesplanung

23.06.2021

Ref. 9.63-P

Auskunft erteilt: [REDACTED]

im Hause

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 0261/108-[REDACTED]

Aufstellung von Bebauungsplänen für die Teilgebiete „In der Kürt“ und „Im Bungarten“ der Ortsgemeinde Herresbach;

Anhörverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. beschleunigtem Verfahren gem. § 13 b BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Herresbach beabsichtigt die Aufstellung der o.g. beiden Bebauungspläne zur Schaffung neuer Wohnbauflächen. Die Plankonzeption sieht die Entwicklung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) vor. Hierdurch soll der bestehende und künftige Wohnbauflächenbedarf berücksichtigt und gedeckt werden. Die Gesamtfläche des Plangebietes „In der Kürt“ beträgt ca. 0,86 ha und für das Plangebiet „Im Bungarten“ ca. 0,45 ha. Aufgrund des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB soll der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Hinsichtlich der Wohnsiedlungsentwicklung und damit bezüglich der Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung ist Folgendes zu beachten:

„Zwar gelten Ziel Z 31 des LEP IV und verbindliche Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung, wie sie derzeit in den Regionalen Raumordnungsplänen der Region Trier und der Region Mittelrhein-Westerwald konzipiert sind, gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nicht unmittelbar für Bebauungspläne nach § 13 a als auch § 13 b BauGB, gleichwohl unterliegen sie mittelbar der Zielbindung.“

Für Bebauungspläne nach § 13 a BauGB ist nämlich zu beachten, dass die Freistellung vom Entwicklungsgebot eine rechtliche Grenze darin erfährt, dass der Bebauungsplan der Innenentwicklung „die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets“ nicht beeinträchtigen darf. Daraus folgt im Ergebnis, dass das, was der Bebauungsplan am Flächennutzungsplan ändert, bei regulärer Änderung des Flächennutzungsplans planbar sein muss (vgl. Krautzberger, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 110. Lfg./August 2013, § 13 a, Rn. 74; Schrödter, in Schrödter, BauGB, 8 Aufl. 2015, § 13 a, Rn. 44). Für Bebauungspläne nach § 13 b BauGB gilt dies entsprechend.“

Nach dem Anhang Methodik Schwellenwerte des RROP 2017 übersteigt für die Verbandsgemeinde Vordereifel das Flächenpotenzial (59,2 ha) den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (35,0 ha) nach dem geltenden RROP 2017.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel hat daher eine aktuelle Schwellenwertberechnung veranlasst. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass ein positiver Schwellenwert in Höhe von 6,8 ha (unter Berücksichtigung der Baulücken von ca. 25 %) nachgewiesen wird. Der Berechnung des Schwellenwertes kann aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung gefolgt werden. Demzufolge stehen der Verbandsgemeinde Vordereifel derzeit 6,8 ha zur Ausweisung von Wohnbauflächen bis zum Jahr 2040 zur Verfügung. Die Verteilung der geplanten Wohnbauflächen auf die einzelnen Ortsgemeinden ist Angelegenheit der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Darüber hinaus wird in der Begründung (Seite 16 f) auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz in Koblenz (1 C 11567/18) vom 20.05.2020 Bezug genommen, wonach Bebauungspläne im Verfahren nach § 13 b BauGB nicht von den Zielfestsetzungen des Raumordnungsplanes erfasst seien. Wir merken an, dass das Urteil bislang keine Rechtskraft erlangt hat.

Für die Planung maßgeblich sind die Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) und Regionalen Raumordnungsplan (RROP). Gemäß dem Grundsatz 26 des LEP IV hat sich die Eigenentwicklung an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.

Bei der Ortsgemeinde Herresbach handelt es sich um eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion mit ca. 497 Einwohnern (Stand: 31.12.2020). Es ist eher unrealistisch, dass sich die Ausweisung in dieser Größenordnung mit 2 Baugebieten im Rahmen der Eigenentwicklung bewegt.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung wird daher angeregt die Notwendigkeit der Ausweisung von 2 Baugebieten in dem beabsichtigten Umfang erneut zu bedenken bzw. die Planung an eine realistische Weiterentwicklung der Ortsgemeinde Herresbach, ggf. durch mehrere Bauabschnitte, anzupassen.

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP) befinden sich die Plangebiete innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet „In der Trift“ in einem Vorranggebiet Grundwasserschutz. Es sind daher folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus

G 95	<p>Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Der Erholung in ihren unterschiedlichen Formen vom stillen Naturerleben bis hin zur intensiven flächenbeanspruchenden touristischen Nutzung kommt eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu. Dabei sollen die dezentral konzentrierten touristischen Angebote in der gesamten Bandbreite für eine wirtschaftlichere Nutzung miteinander verknüpft werden.</p>
G 96	<p>Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Siehe G 98</p>
G 97	<p>In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht</p>

	<p>beigemessen werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Siehe G 98</p>
G 98	<p>Für den Ausflugsverkehr soll der hohe Erlebniswert der Flusstäler von Mittelrhein, Ahr, Mosel, Lahn, Sieg, Wied und Nette mit ihren besonders bedeutsamen Landschaftsbildelementen und den Bereichen mit starker Hangneigung erhalten bleiben. Die Weinbaugebiete in den Flusstälern sollen als traditionelle Zielgebiete weiterhin genutzt und weiterentwickelt werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung zu G 96 bis G 98:</u> Die Region verfügt auf Grund ihrer landschaftlichen Potentiale in den großen Flusstälern und in den Mittelgebirgslagen von Eifel, Hunsrück, Taunus und Westerwald, auf Grund der historischen Städte in den großen Flusstälern sowie der ländlich geprägten Gemeinden in den Höhenlagen über ein außerordentliches Potential für touristische Angebote und Ferienangebote. Landschaftliche Vielfalt, ein reichhaltiges kulturelles Angebot, zahlreiche Möglichkeiten im Kur- und Bäderbereich, die Gastlichkeit in den berühmten Weinbaugebieten und die durch den Weinanbau und die Landwirtschaft geprägte und gepflegte Kulturlandschaft sind die bedeutenden Elemente des Tourismus in der Region MittelrheinWesterwald. Teilräume mit besonders günstigen natürlichen Voraussetzungen für den Tourismus sind die Landschaftsräume mit hohem Erlebniswert (Karte 7) einschließlich der großen Flusslandschaften von Mittelrhein, Mosel, Ahr und Lahn, die bereits über eine traditionelle umfangreiche touristische Ausstattung verfügen und deren wirtschaftliche Grundlage im Wesentlichen der Tourismus ist. Ein zukunftsweisendes Potential ergibt sich aus der Anerkennung des Oberen Mittelrheintals sowie des obergermanisch-raetischen Limes als UNESCO-Welterbe. Neben den bestehenden Naturparks RheinWesterwald, Nassau und Soonwald-Nahe wurde im Jahr 2010 auch der Naturpark Vulkaneifel ausgewiesen. Das naturnahe touristische Potenzial der Region wird ergänzt durch geotouristische Attraktionen, im Natur- und Geopark Vulkaneifel (seit November 2015 als UNESCO Global Geopark ausgezeichnet) und dem Geopark Westerwald-Lahn-Taunus, sowie im nationalen Geopark Laacher See. Der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften soll als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Punktuelle Beeinträchtigungen der Erholungsräume, wie z. B. durch störende Bauwerke, sollen behoben werden. Alle Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus vermieden werden. Die Besonderheiten dieser Räume und die Begründung für ihre landesweite Bedeutung sind im Landschaftsprogramm und im Anhang des LEP IV dargelegt.</p> <p>Die Auswahl der regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume erfolgte nach den Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoher Erlebniswert, attraktives Landschaftsbild • hohes Entwicklungspotenzial für die Erholung • relative Störungsarmut für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung • vorhandene Erholungsinfrastruktur (Qualitätswanderwege, regionale Radwege) • Bedarf im Umfeld von Siedlungsschwerpunkten • Verbindungsfunktion zwischen wichtigen Erholungs- und Erlebnisräumen. <p>Die ausgewählten Landschaftsräume bilden im Zusammenhang mit den landesweit bedeutsamen Flächen ein Netz von Erholungs- und Erlebnisräumen mit Kernflächen und Erweiterungs- bzw. Verbindungsflächen. Grundsätzlich sind die landesweiten und regional bedeutsamen Erholungs- und</p>

	<p>Erlebnisräume, die i.d.R. auch ein reizvolles, attraktives Landschaftsbild mit geringen Störungen aufweisen, von visuell beeinträchtigenden Bauwerken und Anlagen freizuhalten.</p> <p>Die Darstellung der landesweit und regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume ist der Abbildung 2 der SUP zu entnehmen. (vgl. auch Ausführungen zum Freiraumschutz in Kap. 2.1.2)</p>
G 99	<p>Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus soll dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus (Karte 7), bei denen es sich u. a. auch um traditionelle Tourismusregionen handelt, liegen in Landschaftsräumen mit hohem Erlebniswert und sind deshalb für die weitere touristische Entwicklung besonders gut geeignet. Die spezifische Standortbindung an besondere Natur-, Kultur- und Landschaftspotentiale soll für eine bedarfsgerechte Infrastruktur und Dienstleistungsangebote im Tourismus besonders genutzt werden. Dies ist in der Regel nur im Zusammenwirken zwischen den Gemeinden durch Nutzung von Synergieeffekten möglich. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll darauf geachtet werden, dass sowohl Räume für die Aktiverholung wie auch Ruhe-zonen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben und die touristische Nutzung ausgewogen über den Bereich verteilt wird.</p>
G 100	<p>Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Innerhalb der dargestellten Gebiete sind lärmarme Räume enthalten, die sich in besonderem Maße für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft eignen und in dieser Funktion gesichert werden sollen.</p>
G 101	<p>In den hochverdichteten und verdichteten Räumen der Region (Karte 1) sollen die Voraussetzungen und die Möglichkeiten für die Naherholung durch Naherholungs-räume und durch Regionalparks (Karte 4) verbessert werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> In den Verdichtungsräumen soll der Naherholung ein besonderes Gewicht beige-messen werden.</p>

2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz

G 64	<p>Eine in qualitativer wie quantitativer Hinsicht ausreichende Wasserversorgung in allen Teilräumen der Region ist als Lebensgrundlage für die Bevölkerung entscheidend und soll deshalb bei allen Planungen und Maßnahmen besonders beachtet werden.</p>
------	--

	<p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind in der Plankarte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Ressource Grundwasser dargestellt. In diesen Gebieten kommt dem Grundwasserschutz bei raumbedeutsamen Entscheidungen besonderes Gewicht zu. Die bestehenden Wasserschutzgebiete, die bereits durch Rechtsverordnungen unbefristet geschützt sind, wurden nicht in der Plankarte dargestellt. Sie wurden jedoch bei der Ausweisung konkurrierender Vorranggebiete berücksichtigt, da die Trinkwasserversorgung ein unverzichtbarer Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist.</p>
Z 65	<p>In den Vorranggebieten Grundwasserschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vornherein abzuwehren.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Als Vorranggebiete Grundwasserschutz sind im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellte Wassergewinnungsgebiete von herausragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung festgelegt, soweit es sich um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, deren Rechtsverordnungen zeitlich befristet sind, sowie 2. geplante oder abgegrenzte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete <p>handelt. Die dort vorhandenen Wasserressourcen sind einem strengen Schutzregime zu unterwerfen, weil nur mit diesen Ressourcen insgesamt eine nachhaltige Entwicklung der daraus versorgten Siedlungsgebiete zu gewährleisten ist. Ein Ausweichen auf alternative Wasserbezugsmöglichkeiten ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll machbar. Die Erweiterung von Siedlungsflächen für Wohnen in Vorranggebieten Grundwasserschutz ist aus regionalplanerischer Sicht nicht von vornherein als Gefährdung der vorrangigen Funktion des Grundwasserschutzes zu betrachten. Inwieweit Siedlungsflächen zumindest in der Zone 3 von zukünftigen Wasserschutzgebieten zulässig sind, wäre im Einzelfall zu prüfen. Neben den dargestellten Vorranggebieten für den Grundwasserschutz haben unbefristet festgesetzte Wasserschutzgebiete aus sich selbst heraus eine herausragende Bedeutung für den Grundwasserschutz. Sie sind von störenden Nutzungen frei zu halten und werden in der Beikarte dargestellt.</p>
G 66	<p>In den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz sollen nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht vermieden werden. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist hierzu den Belangen des Grundwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Als Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz sind die im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellten Wassergewinnungsgebiete von herausragender oder besonderer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung festgelegt. Dies sind regional bedeutsame Grundwasservorkommen, die für eine zukünftige Trinkwasserversorgung grundsätzlich geeignet sind. Das zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers im Einzugsbereich der beabsichtigten Trinkwassertalsperre im Endertbachtal abgegrenzte Wasserschutzgebiet wird aufrechterhalten und die überplante Fläche ebenfalls als Vorbehaltsgebiet festgelegt.</p>
Z 67	<p>Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung und abfluss-hemmenden Nutzungen freizuhalten.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Zur Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasserschutz wurden die Überschwemmungskarte herangezogen, die für ein definiertes Hochwasserer-</p>

	<p>eignis (HQ 100) die betroffenen Flächen ausweisen. Bei diesen Karten wird in einen Abflussbereich und einen Rückhaltebereich unterschieden. Der Abflussbereich soll das schadlose Abfließen einer Hochwasserwelle sicherstellen. Die Flächen sind für die Wasserwirtschaft von herausragender Bedeutung. Für einen Großteil der Flüsse liegen auch Hochwassergefahrenkarten vor. Diese liefern zusätzliche Informationen in den Überschwemmungsgebieten, sind jedoch rechtlich nicht bindend.³</p>
G 68	<p>Die vorhandene Bebauung, auch hinter Hochwasserschutzanlagen, soll wegen ihrer Bedrohung soweit möglich und zumutbar durch hochwasserkompatible Bauweise an die Hochwassergefahr angepasst werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> In festgesetzten Überschwemmungsgebieten bzw. in überschwemmungsgefährdeten Gebieten sind besondere Anforderungen an die Bebauung zu stellen. Der Information der Bauherren dienen die Hochwassergefahrenkarten. Diese Karten lassen die potenzielle Gefährdung einer Fläche erkennen.</p>
G 69	<p>In den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz sind die Rückhaltebereiche der im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellten Überschwemmungsgebiete festgelegt. Die Rückhaltebereiche dienen der Rückhaltung/Retention des Hochwassers und damit der Entschärfung von Abflussspitzen. Hier kommt es insbesondere darauf an, dass die Flächen nicht aufgehöhht werden. An die Bodennutzung und Bebaubarkeit sind geringere Anforderungen zu stellen als beim Abflussbereich. Ein weiterer Aspekt der Freihaltung der Überschwemmungsgebiete besteht in der Frei- und Offenhaltung der Auen als wesentliche Bestandteile der Gewässersysteme. Die Rückhaltebereiche sind von daher für die Wasserwirtschaft von besonderer Bedeutung.</p>
G 70	<p>Die Auensysteme der Gewässer, soweit diese Bestandteil des Biotopverbundes sind, sollen von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Bei Aufgabe einer früheren Nutzung soll dem Gewässer wieder seine ursprüngliche Aue zurückgegeben werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Neben den landesweiten Verbindungsflächen, die die Flüsse und größeren Bäche umfassen, bilden die kleineren und mittleren Fließgewässer mit ihren Auen einen wichtigen Bestandteil des im Landschaftsrahmenplan dargestellten Biotopverbunds. Wesentlich ist die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe, unverbaute Ufer, • freie Gewässerentwicklung, • angepasste Nutzungen in der Aue, • Niederschlagswasserbewirtschaftung, Wasserrückhalt in der Fläche, • Gewässergüte (mindestens Güteklasse II). <p>Die natürliche morphologische Regeneration der Fließgewässer ist nur möglich, wenn ausreichend Raum für eine naturgemäße Entwicklung zur Verfügung steht. Ein Gewässer braucht einen ausreichenden seitlichen Spielraum, um sein Bett naturgemäß krümmen, verbreitern und strukturieren zu können. Konflikte mit Gewässeranliegern werden vermieden, wenn ausreichend breite Gewässerrandstreifen im öffentlichen Eigentum angelegt oder entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit privaten Gewässeranliegern getroffen werden. Im Bewirtschaftungs-</p>

plan werden Gewässerrandstreifen angegeben, in denen durch Nutzungsaufgabe oder extensive Nutzung der Nähr- und Schadstoffeintrag in die Gewässer vermindert werden sollte. Durch natürliche Sukzession entwickeln sich naturnahe bis natürliche Standortverhältnisse für die Vegetation (Uferstauden, Ufergehölze).
--

³Nach dem LEP IV sollen zukünftige Überschwemmungsgebiete sowie die überschwemmungsgefährdeten Gebiete auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarten als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ausgewiesen werden. Die Hochwassergefahrenkarten für die Region Mittelrhein-Westerwald liegen jedoch noch nicht vollständig vor.

Hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange im Bereich der Planung „In der Kürt“ wird auf die Stellungnahmen der Wasserbehörden verwiesen, die entsprechend zu beachten sind.

Darüber hinaus sind die vorgetragenen Anmerkungen aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

Eine Durchschrift dieser Stellungnahme wird der SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Verbandsgemeindeverwaltung			
Vordereifel			
1.1	1.2	3.1	3.2
BL	09. Juni 2021		4
BGM			BB
Anl.:			Az.:



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Breite Straße 109 · 56626 Andernach

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Aktenzeichen: 5.3.56

Zimmer-Nr.: 103

Telefax: 02632/251610

Auskunft erteilt: [REDACTED]

Telefon: 02632/2516-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@kvmyk.de

Datum: 07.06.2021

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Herresbach; Planfassung für die Verfahren gem. § 13b, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, „In der Kürt“ Ortsgemeinde Herresbach

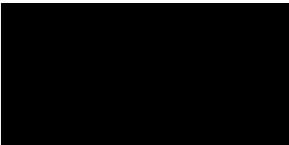
Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Planunterlagen bestehen derzeit in gesundheitlicher Hinsicht unsererseits keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „In der Kürt“.

Lärmeinträge können durch planerische und passive Schallschutzmaßnahmen vermieden werden.

Bei Rückfragen oder zur weitergehenden Beratung stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



N:\Sachgebiete\Hygiene\ANI\Hygieneinspektor\Bauplanung\Bauleitplanung\Vordereifel\Bebauungsplan-Herresbach-In der Kürt-07Juni.docx

Gesundheitsamt:
Breite Straße 109
56626 Andernach

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon 02632/2516-00
Telefax 02632/251610

Bankverbindungen:

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5785 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PSBKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODE33BNA

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter https://www.kvmyk.de/kv_myk/Datenschutz/.



Bauleitplanungen der Ortsgemeinde Herresbach, Ihre Nachrichten vom 25.05.21

[REDACTED] An: [REDACTED]

24.06.2021 15:20

Kopie: [REDACTED]

Von: [REDACTED]

An: [REDACTED]

Kopie: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Bauleitplanungen der Ortsgemeinde Herresbach erlauben wir uns aus straßenbaubehördlicher Sicht folgende Anmerkungen .

Das Plangebiet „In der Kürt“ befindet sich um Zuge der freien Strecke der B 258. Die Erschließung erfolgt über eine rückwärtige neue Gemeindestraße , die über eine vorhandene Anbindung an die B 258 erschließt. Die erforderlichen Sichtdreiecke im Einmündungsbereich sollten im Plan dargestellt werden und sind zwingend freizuhalten , insbesondere auch von späteren sichtbehindernden Einfriedungen oder Heckenanpflanzungen .

Das Plangebiet „Im Bungarten“ wird über das vorhandene Gemeindestraßennetz erschlossen.

In beiden Verfahren erfolgt die hinzukommende Wohnbebauung in Kenntnis der vorhandenen Verkehrslärmsituation ausgehend von der B 258.

Daher hat die Ortsgemeinde Herresbach hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o . g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen - und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen . Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen , dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 258 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen , was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen .

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

Fachgruppe Betrieb
Ravenéstraße 50
56812 Cochem

Tel.: 02671 - 983 - [REDACTED]

Fax.: 02671 – 29141-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED][@lbm-cochem.rlp.de](mailto:[REDACTED]@lbm-cochem.rlp.de)

Internet: lbm.rlp.de



Verstärkung gesucht: karriere-im-lbm.de

Der LBM verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den geltenden Grundsätzen der EU-DSGVD. Alle Informationen zu dieser Verarbeitung und ihren Rechten erfahren Sie auf unserer Internetseite unter www.lbm.rlp.de/Datenschutz oder bei unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten unter DatenschutzbeauftragterLBM@lbm.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Per E-Mail

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel

██████████@vordereifel.de
verbandsgemeinde@vordereifel.de

REGIONALSTELLE GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

12.07.2021

Mein Aktenzeichen

23/01/6/2021/0218/██████████
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

25.05.2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail

██████████t
██████████@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax

0261 120-██████████
0261 120-██████████

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Herresbach Aufstellung des Bebauungsplanes "In der Kürt"

Anhörung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:

Das Planvorhaben grenzt westlich sowie teilweise nördlich an das Sonder-Immissionsgebiet Nürburgring (SIG NBR) an. Durch den Betrieb des Nürburgrings liegen im Einwirkungsbereich bereits Lärm-Immissionskonflikte vor, was mittels verschiedener Begutachtungen behandelt wurde.

Zur Lösung von möglichen Konfliktsituationen hinsichtlich des Plangebietes wird die Durchführung einer Prognoseberechnung unter Beachtung der Vorbelastung (Betrieb Nürburgring und ggf. weitere) sowie der Gesamtbelastung empfohlen. Ggf. sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen festzulegen.

1/2

Kernarbeitszeiten

09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten

Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

Durch geeignete textliche Festsetzungen können die ermittelten Bewertungsmaßstäbe einschließlich geeigneter Innenschallschutzziele sowie die ergänzende Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten in das Grundbuch formuliert werden, um Bauwillige auf die Lärmthematik vorzubereiten.

Bei der Prognoseberechnung gilt es zu berücksichtigen, dass angrenzend an das SIG NBR eine Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm 1998 (TA Lärm) vorliegt. Diese begründet unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Nürburgrings einen Schutzanspruch bzgl. der durch den Betrieb des Nürburgrings verursachten Geräuschimmissionen in Höhe von 60 dB(A) tags entsprechend Nr. 6.1c TA Lärm (Anmerkung: heute Nr. 6.1d TA Lärm) für die Gebietskategorie Misch- bzw. Dorfgebiet¹.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



¹ Gutachten Nr. 5700.4-16 – G III, Lärmfachliches Gutachten Nürburgring Teil III – Immissionsprognose vom 18.11.2016

Verbandsgemeindeverwaltung, Erschließungsbeiträge [5] Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel



Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel • Postfach 20 51 • 56710 Mayen

An den
Fachbereich 2,
natürliche Lebensgrundlagen
im Hause

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel				
1.1	1.2	2	3.1	3.2
BL	18. Juni 2021			4
BGM				BB
Anl.:				Az.:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 1.2 610-30 G 630
Unsere Nachricht:

Ansprechpartner: [Redacted]
Fachbereich: 1,2 Zentrale Dienste, Finanzen
Zimmer-Nr.: [Redacted]
E-Mail: g.wagner@vordereifel.de
Telefon: 02651 / 8009 [Redacted]
Telefax: 02651 / 8009 [Redacted]

Datum: 17.06.2021

Offenlage des Bebauungsplanentwurf „In der Kürt“, Döttingen, Ortsgemeinde Herresbach; Anregungen und Bedenken

Stellungnahme

Offensichtlich erwägt die Ortsgemeinde Herresbach, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Kürt“ in Döttingen entlang der Bundesstraße 258 eine Immissionsschutzanlage in Form eines Erdwalls vorzusehen.

Laut der Kostenschätzung unserer Bauverwaltung muss hierfür mit Herstellungskosten in Höhe von ca. 85.000 € gerechnet werden.

Diese Kosten sind -neben den üblichen Erschließungsarbeiten für Straße, Gehwege, Straßenbeleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung usw.- ebenfalls nach den Vorschriften des BauGB grundsätzlich beitragspflichtig. Allerdings ist eine Beitragserhebung für Immissionsschutzanlagen sehr aufwändig und führt oft zu Rechtsstreitigkeiten. Auch müsste die Ortsgemeinde Herresbach in diesem Fall für eine (rechtssichere) Beitragserhebung allein für diesen herzustellenden Lärmschutzwall eine besondere Satzung erlassen.

Die Herstellungskosten einer Lärmschutzwand sind regelmäßig beitragspflichtig nur für jene Baugrundstücke, die von dieser Anlage einen (ausreichenden) Lärmschutz erhalten. Dies muss seitens der Gemeinde vorab durch geeignete Schallmessungs-Gutachten nachgewiesen werden. Hierdurch könnte eintreten, dass z.B. Grundstücke in einer tieferen Baureihe nicht zu diesen Kosten zu veranlagten wären, da diese zwar auch einen gewissen Lärmschutz genießen, der aber für eine Beitragsveranlagung zu gering ausfallen würde. Lediglich jene Grundstücke, die den (vorgeschriebenen) Mindest-Lärmschutz erhalten, müssten dann zu Erschließungsbeiträgen veranlagt werden. Sie allein würden dann für die entstandenen, hohen Herstellungskosten (nach Abzug des 10%-igen Gemeindeanteils) in Form von Erschließungsbeiträgen aufkommen.

Diese Form der Beitragserhebung führt bei „Betroffenen“ und „Nichtbetroffenen“ für die erhebende Gemeinde oft zu Streitigkeiten und Unmut.

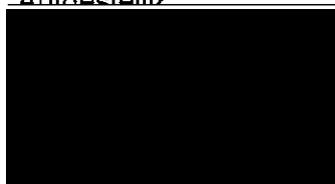
Da die Gemeinde Herresbach jedoch Eigentümer des kompletten Neubaugebietes ist, sollten die Herstellungskosten beim späteren Verkauf der einzelnen Baugrundstücke anteilig auf alle Grund-

Kontakt:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:
Kelberger Straße 26, 56727 Mayen Telefon: 02651 / 8009-0 Telefax: 02651 / 8009-20 E-Mail: verbandsgemeinde@vordereifel.de Homepage: www.vordereifel.de Gläubiger-ID: DE27ZZZ00000021890	Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr - 16:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr	Kreissparkasse Mayen IBAN: DE81 5765 0010 0000 0002 57 · BIC: MALADE51MYN Volksbank RheinAhrEifel IBAN: DE71 5776 1591 0017 5759 00 · BIC: GENODED1BNA Raiffeisenbank Kehrig IBAN: DE28 5766 1253 0000 5010 08 · BIC: GENODED1KEH

stücke im Verkaufspreis mit eingerechnet werden. Hierdurch kann dann auf eine separate Beitragserhebung für den Lärmschutzwall und auch auf die ansonsten erforderlichen speziellen Lärmschutz-Gutachten verzichtet werden.

Aus den vorgenannten Gründen raten wir dem Ortsgemeinderat, im Falle der Erforderlichkeit eines Lärmschutzwalls in dem Bebauungsplangebiet „In der Kürt“ die entstandenen Herstellungskosten anteilig auf dem Verkaufspreis der einzelnen Baugrundstücke einzurechnen.

Aufgestellt/





Aufstellung BPlan 'In der Kürt' - Früh BT

Bauleitplanung An: [REDACTED]@vordereifel.de'

02.07.2021 08:40

Gesendet von: "[REDACTED]"
<[REDACTED]@sgdnord.rlp.de>

Kopie: "[REDACTED]@kvmyk.de",
"[REDACTED]@kvmyk.de",
"[REDACTED]@kvmyk.de"

Von: "Bauleitplanung" <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>

An: "[REDACTED]@vordereifel.de" <[REDACTED]@vordereifel.de>,

Kopie: "[REDACTED]@kvmyk.de" <[REDACTED]@kvmyk.de>,
"[REDACTED]@kvmyk.de" <[REDACTED]@kvmyk.de>, "[REDACTED]@kvmyk.de"
<[REDACTED]@kvmyk.de>

Gesendet von: "[REDACTED]" <[REDACTED]@sgdnord.rlp.de>

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 25.05.2021, Unser Aktenzeichen: 324-137-03035.04

Bearbeiter: [REDACTED]@sgdnord.rlp.de

Tel.: 0261/120-[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.

Weiterhin sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wir bitten um Beachtung unserer Allgemeinen Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Mögliche Gefährdungen durch Sturzfluten nach Starkregen sollten bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Hierzu stellt das Landesamt für Umwelt (LfU) den Kommunen Gefährdungsanalysen mit ausgewiesenen Sturzflutenstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopaket, Karte 5) zur Verfügung; zu erreichen über <https://aktion-blau-plus.rlp-umwelt.de/servlet/is/8960/>.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bitten wir darum, bei der Aufstellung der Bauleitplanung die gefährdeten Gebiete von einer Bebauung freizuhalten und Notwasserwege sicherzustellen, die einen möglichst schadlosen Abfluss der Wassermassen durch die Ortschaft ermöglichen. Eventuelle Neubauten sollten in einer, an mögliche Sturzfluten angepassten, Bauweise errichtet werden. Für die Evaluierung und Planung solcher Maßnahmen wird die Erstellung eines örtlichen Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzeptes für die Gemeinde empfohlen. Im Rahmen dieser Vorsorgekonzepte werden konkrete Maßnahmen zur Schadensvermeidung bzw. -verringerung erarbeitet. Die Erstellung wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % gefördert. Für die Erstellung von Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzepten liegen Broschüren des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge (IBH) vor. Gerne kann auch ein Beratungstermin mit Kollegen des IBH sowie des Kompetenzzentrum für Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KHH) bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Koblenz, vereinbart werden. Sollte für die Gemeinde schon ein Vorsorgekonzept vorliegen oder sich in der Aufstellung befinden, so sollten dessen Ergebnisse in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge finden Sie unter folgendem Link :
<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-bo-den/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/>

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

4. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--



Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel



Abwasserwerk Vordereifel Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel • Postfach 20 51 • 56710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Fachbereich 2
-Natürliche Lebensgrundlage Bauen-
im Hause

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel				
1.1	1.2	2	3.1	3.2
BL	15. Juni 2021			4
BGM				B5
Anl.:				Az.:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 5 825-51
Unsere Nachricht:

Ansprechpartner/-in: [REDACTED]
Fachbereich: 4 Kommunale Betriebe
Zimmer-Nr.: 42
E-Mail: [REDACTED]@vordereifel.de
Telefon: 02651/8009 [REDACTED]
Telefax: 02651/800999 [REDACTED]

Datum: 16.06.2021

Bebauungsplanverfahren für das Teilgebiet „In der Kürt“ der Ortsgemeinde Herresbach; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Überprüfung der im Offenlegungsverfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen wird aus Sicht des Trägers der Abwasserbeseitigung wie folgt Stellung genommen:

1. Das neue Plangebiet kann im Trennsystem mit Anbindung an die bestehende Trennkanalisation im Ortsteil Herresbach-Döttingen angeschlossen werden.

Das Schmutzwasser ist dabei über den Verbindungssammler Richtung Kläranlage Nitzbachtal, abzuleiten. Das Niederschlagswasser aus bebauten und/oder befestigten Flächen sowie der Straßenentwässerung kann über den Niederschlagswasserkanal der öffentlichen Versickerungsanlage unterhalb der Ortslage Döttingen zugeführt werden.

Die dem Abwasserwerk Vordereifel für diese Anlage erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist in eigener Zuständigkeit anzupassen.

2. Hinweis zu Ziffer 4.5 der textlichen Festsetzungen:

Niederschlagswasser

Die Empfehlung, anfallendes Niederschlagswasser zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen, oder überschüssiges Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone breitflächig zu versickern, sofern die standortlichen Voraussetzung dies zulassen, entspricht den Vorgaben des Landeswassergesetzes.

Kontakt:

Kelberger Straße 26, 56727 Mayen
Telefon: 02651 / 8009-0
Telefax: 02651 / 8009-20
E-Mail: verbandsgemeinde@vordereifel.de
Homepage: www.vordereifel.de
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00000021890

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie
14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag
08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Mayen
IBAN: DE81 5765 0010 0000 0002 57 · BIC: MALADE51MYN
Volksbank RheinAhrEifel
IBAN: DE71 5776 1591 0017 5759 00 · BIC: GENODED1BNA
Raiffeisenbank Kehrigh
IBAN: DE28 5766 1253 0000 5010 08 · BIC: GENODED1KEH

Unabhängig davon wird jedem Grundstück ein Niederschlagswasserhausanschluss zur Verfügung gestellt.

3. Brauchwassernutzung:

Die Brauchwassernutzung für die Gartenbewässerung ist ausdrücklich zu begrüßen:

Sollte Brauchwasser auch für die Betreibung von sanitären Anlagen oder andere Zwecke in den Gebäuden genutzt werden und hierbei häusliches Abwasser entstehen, ist in die Zuleitung der Brauchwasserleitung nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Vordereifel ein geeichter Wasserzähler einzubauen.

Mit diesem Wasserzähler werden diese zusätzlichen Wassermengen ermittelt und zu Schmutzwassergebühren herangezogen.

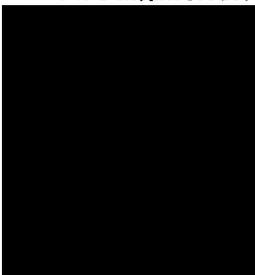
Hierüber ist in der Begründung noch ein nachrichtlicher Hinweis zu führen.

4. Durch die Bereitstellung eines Niederschlagswasseranschlusses zur öffentlichen Niederschlagswasserleitung entsteht unabhängig von einer tatsächlichen Versicherung vor Ort uneingeschränkte Beitragspflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung.
5. Das für die Ableitung im Trennsystem in der Planurkunde erforderliche Leitungsrecht entspricht den Vorgaben, um topographisch das Gebiet entsprechend zu entwässern.

Zusammenfassend kann dem Bebauungsplanentwurf für das Baugebiet „In der Kürt“ mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Brauchwassernutzung ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis noch aufzuführen ist, zugestimmt werden.

Für das Gebiet entsteht umfassende Einmalbeitragspflicht für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Baugrundstücke sowie der Straßenoberflächenentwässerung für die Ortsgemeinde Herresbach.

Mit freundlichen Grüßen





Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“ - Postfach 20 25 - 56710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Postfach 20 51
56710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel				
1	1.2	2	3.1	3.2
BL	24. Juni 2021			4
BGM				BB
Anl.:			Az.:	

Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“
Eichenstr. 12 • 56727 Mayen
Tel. 0 26 51/ 80 97-0 • Fax 0 26 51/ 80 97-99
www.wvz-me.de

Mayen, 22.06.2021/HS

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Herresbach, „In der Kürt“ Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 25.05.2021 hatten Sie uns zu der o. g. Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herresbach beteiligt.

Vom Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel werden gegen die Bauleitplanung der Ortsgemeinde Herresbach, „In der Kürt“, keine Anregungen vorgebracht.

Das Plangebiet kann mit einer Ortsrohrerweiterung mit Trink- und Löschwasser mit 13,4 l/s über mindestens 2 Stunden erschlossen werden.

Ein darüber hinausgehender Bedarf ist über das öffentliche Trinkwassernetz nicht möglich. Sofern ein höherer Löschwasserbedarf leitungsgebunden sichergestellt werden soll, ist die Erschließung mit Löschwasser nicht sichergestellt.

Für das Plangebiet entsteht nach der Entgeltsatzung des WVZ Beitragspflicht.

Ansprechpartner:

E-Mail:

@wvz-me.de

Telefon : 0 26 51/ 80 97-26

Fax: 0 26 51/ 80 97-99

Unser Aktenzeichen:

960 lfd.-Nr. 21/2021

Ihr Schreiben :

vom 25.05.2021

Aktenzeichen:

Bürozeiten:

Montag – Donnerstag
08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag

08.30 Uhr - 13.00 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Mayen

IBAN:

DE13576500100000010017

Volksbank Rhein Ahr Eifel eG

IBAN:

DE17577615910014048400

Steuernummer:

29/652/0772/6



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Brandschutzdienststelle -
Az.: B-469/2021

Datum
09.06.2021

Telefon

Zimmer

Auskunft erteilt:

Referat 9.63 - Bauleitplanung -
im Hause

Brandschutz
Brandschutztechnische Stellungnahme

Ihre Vorlage vom **25.05.2021**

Aufstellung eines(r)
_____ **Änderung eines**

Bebauungsplanes
 Bebauungsplanes

Satzung _____
 Flächennutzungsplanes

Name des Teilgebietes

„In der Kürt“

Bauliche Nutzung nach Baunutzungsverordnung –BauNVO–

WA

Stadt
 Ortsgemeinde
 Verbandsgemeinde

Mitteilung der /des

Stadtverwaltung
 Verbandsgemeindeverwaltung
 Planungsbüros

Herresbach

Vordereifel

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).
Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
- Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
- große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder
- offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.

2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen.
Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.

Mit freundlichen Grüßen



**Direktion
Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz**

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Postfach 2051
56710 Mayen

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2021_0491 . 1 (bitte immer angeben)	25.05.2021	██████████ ██████████@gdke.rlp.de	0261 6675 ██████	10.06.2021

Gemarkung **Herresbach**
Projekt **Bebauungsplan "In der Kürt"**

hier: **Aufstellung**
Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff : Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten : **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Westlich der Ortslage Döttingen befindet sich eine frühgeschichtliche Gräbergruppe. Solche Grabanlagen reihen sich fast immer entlang von historischen Straßentrassen auf. Entsprechend der Anordnung der Grabanlagen ist damit zu rechnen, dass der vermutete Straßentrassenverlauf durch die Planfläche tangiert wird. Entsprechend sind die Erdarbeiten im Plangebiet durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle zu begleiten. Dies gilt insbesondere für den Bau der Erschließungsstraße.

Überwindung / Forderung:

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- **Bekanntgabe des Erdbaubeginns**

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.





TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

14.07.2021

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 25.05.2021
3240-0690-21/V1 E-Mail XXXXXXXXXX
kp/mwa

Telefon

Bebauungsplan "In der Kürt" der Ortsgemeinde Herresbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "In der Kürt" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Lilie" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen zu dem Bergwerksfeld "Lilie" nicht vollständig vorliegen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6





In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 4.2 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: N-70 - 2021 - 31031

21.06.2021

Ref. 9.63

im Hause

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:


0261- 108 

Bauort: Herresbach, Außenbereich
Gem. Flur Flurst. Gemarkung Herresbach, Flur 5, Flurstück 52
Antragsteller Herresbach, ,
Vorhaben: Bebauungsplan der Ortsgemeinde Herresbach, "In der Kürt";
Verfahren gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13b BauGB

Naturschutzrechtliche Stellungnahme

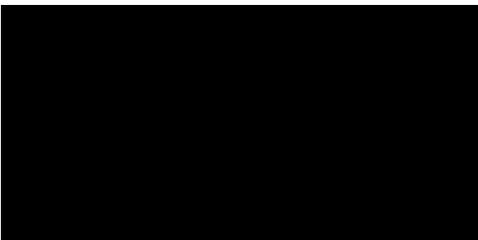
Ihr Schreiben vom 25.05.2021, Az: 9.63 - Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich der Unterlagen wird das Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt, so dass die naturschutzfachlichen Eingriffe rechtlich nicht als solche zu werten sind.

Unabhängig hiervon merken wir an, dass die Pflanzverpflichtungen auf der Nordseite der Bauflächen in der Darstellung und Festsetzung grundsätzlich zu begrüßen sind. Sie sind allerdings nur dann sinnvoll, wenn die Ortsgemeinde ihr kommunales Satzungsrecht auch konsequent um- und durchsetzt.

Hinweis: siehe zum gleichen Thema unsere Stellungnahme zum B-Plan der Ortsgemeinde Herresbach „Im Bungarten, 1. Erweiterung“, vom 21.06.2021.



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: N-70 - 2021 - 31030

21.06.2021

Ref. 9.63

im Hause

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon:

██████████

████

0261- 108 █████

Bauort: Herresbach, Im Bungarten
Gem. Flur Flurst. Gemarkung Herresbach, Flur 5, Flurstücke 24/1, 25/1
Antragsteller Herresbach, ,
Vorhaben: Bebauungsplan der Ortsgemeinde Herresbach, "Im Bungarten - 1. Erweiterung" ;
Verfahren gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13b BauGB

Naturschutzrechtliche Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 25.05.2021, Az: 9.63 - Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verfahren soll nach § 13 b BauGB aufgestellt werden, so dass die naturschutzfachlichen Eingriffstatbestände rechtlich nicht als solche zu werten sind.

Insofern ist die Aufstellung des oben genannten B-Plans in der jetzt gegebenen Form nicht zu beanstanden.

Unabhängig hiervon merken wir an, dass die Pflanzverpflichtungen auf der Nord- und Südseite der Bauflächen in der Darstellung und Festsetzung grundsätzlich zu begrüßen sind. Bereits im jetzigen B-Plan „Im Bungarten“ besteht an den Außenseiten des als kommunale Satzung beschlossenen B-Plans eine Pflanzverpflichtung auf einem 6 m breiten Streifen. Laut Luftbildausschnitt ist dies bei einer Wohnbaufläche umgesetzt. Bei allen anderen ist dies nicht nur nicht umgesetzt sondern zum Teil wurden bauliche Anlagen nicht unerheblicher Größe innerhalb dieser satzungsrechtlich als Grünfläche festgesetzten Flächen errichtet.

Der Ortsgemeinde ist es anscheinend nicht gelungen, ihr kommunales Satzungsrecht dort in Eigenverantwortung umzusetzen. Wollte die Ortsgemeinde glaubhaft eine optische Einbindung der Neubauflächen in das Erscheinungsbild der Landschaft erreichen, müsste sie die Grünflächen als öffentliche Flächen ausweisen und selbst für die Pflanzungen Sorge tragen.





Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 14, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Kelberger Str. 26

56727 Mayen

per E-Mail: [REDACTED]@vordereifel.de

Referenzen	Ihre E-Mail vom 25.05.2021
Ansprechpartner	[REDACTED] ([REDACTED]@telekom.de)
Telefonnummer	+49 2651 980-455
Datum	11.06.2021
Betrifft	Bebauungsplan der Ortsgemeinde Herresbach, "In der Kürt" Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,

DATUM
EMPFÄNGER
SEITE 2

- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

Freundliche Grüße

i.V. 

i.A. 



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe | Besucheradresse: Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Postanschrift: Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe

Telefon: +49 721 351-0 | Telefax: 0000 000000 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190 Aufsichtsrat, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: W-70 - 2021 - 30908

07.06.2021

Ref. 9.63

im Hause

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon:

██████████

██████

0261/108-██████

Bauort: Herresbach, Tannenweg
Gem. Flur Flurst. Gemarkung Herresbach, Flur 5, Flurstück 52
Antragsteller Herresbach, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen
Vorhaben: BBP "In der Kürt", Herresbach

Vollzug der Wasser- und Bodenschutzgesetze Wasser- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 25.05.2021,

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich ganz im abgegrenzten Wasserschutzgebiet „Auf dem Bierschbacher Bröhl“, Drees-Döttingen, Zone III.

Es befinden sich keine Wasserrechte im Plangebiet.

Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag.

Die Niederschlagswässer sollen gemäß vorliegender Planung in den öffentlichen Abwasserkanal (im Trennsystem) eingeleitet werden. Dieser wird bereits im Bestand in ein Gewässer III. Ordnung („Bierfloss“/„Hollseifen“) eingeleitet.

Die anfallenden häuslichen Abwässer sollen der öffentlichen Abwasserentsorgung angedient werden.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine/erhebliche Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

II. Hinweise:

A. Schutzgebiete:

1. Bedingt durch spätere Vorhaben innerhalb des Wasserschutzgebiets können die Schutzziele des Schutzgebiets tangiert werden. Aus diesem Grund ist die Struktur-

und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zu beteiligen und eine Stellungnahme einzuholen. Eine Karte mit der Abgrenzung des Schutzgebiets ist beigelegt.

B. Bodenschutz:

2. Sollten zur Baugrundvorbereitung und Erschließung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und den Anforderungen der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), Mitteilung M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, darzustellen.

C. Schmutzwasser:

3. Die Schmutzwässer sollen der öffentlichen Kanalisation angedient werden. Hierfür ist eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.

D. Niederschlagswasser:

4. Aufgrund der geplanten Entwässerung der Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation ist das zuständige Abwasserwerk zu beteiligen und eine positive Stellungnahme zu erwirken. Bei Entwässerung im Trennsystem mit dem Ziel der Einleitung in einen Vorfluter ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, damit im Brandfall kontaminiertes Löschwasser zurückgehalten werden kann. Sofern eine Rückhaltung über ein Regenrückhaltebecken erfolgen soll, kann die Absperrvorrichtung entfallen.

Aufgrund der beabsichtigten Einleitung der unbelasteten Niederschlagswässer in ein Oberflächengewässer ist eine gesonderte **wasserrechtliche Erlaubnis** für die Gewässerbenutzung zu beantragen bzw. eine bestehende Erlaubnis anzupassen. Der vollständige Antrag zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sollte bei der zuständigen Behörde (s. Hinweise) spätestens einen Monat nach Erteilung der Baugenehmigung eingereicht werden.

Hinweise:

Für abflusswirksame Flächen bis 2 ha ist bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ein entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnisantrag in dreifacher Ausfertigung, **gefertigt durch einen nach § 103 LWG zugelassenen Fachplaner**, bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, zu stellen. Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer besteht bis 300 m² Fläche nur eine Anzeigepflicht bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Bis 2 ha abflusswirksamen Flächen ist bei Einleitung in ein Oberflächengewässer über die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Koblenz, der Antrag zu stellen; ab 2 ha abflusswirksame Fläche ist die SGD zuständig. **Die hieraus resultierende wasserrechtliche Erlaubnis ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.**

Informationen, wer als Fachplaner in der Fachgruppe Wasserrecht zugelassen ist, findet man auf der Internetseite der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Die Regelwerke DWA A 138 (Versickerungsanlagen) und DWA M 153 (Umgang mit Regenwasser) sind zu beachten.

E. Löschwasserbereitstellung:

5. Sofern die Bereitstellung von Löschwasser problematisch ist, empfehlen wir eine Sammlung von Niederschlagswässern in einer Zisterne, sowie den Anschluss des Überlaufs an die geplante Niederschlagsentwässerung. Die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind mit dem Träger der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen. Die regelmäßige Reinigung der Zisterne (z.B. Schmutz, Schwebstoffe) sollte hierbei beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
3.37 Straßenverkehr
Az.: 3.37 163-01

26.05.2021

Ref. 9.63 Bauleitplanung
z. Hd. [REDACTED]

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

[REDACTED]
[REDACTED]
0261/108-[REDACTED]

- im Hause -

**Verkehrsrechtliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Aufstellung des Bebauungsplans „In der Kürt“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
Ihre Vorlage vom 25.05.2021 – Bereich VGV Vordereifel – Ortsgemeinde Herresbach**

Sehr [REDACTED]

gegen die o.a. geplanten Änderungen in der Ortsgemeinde Herresbach bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern geplant ist, die bestehende Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich anzupassen oder zu ändern, ist dies bei uns als zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher zu beantragen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
[REDACTED]

Telefon:
+49698062-4317

E-Mail:
[REDACTED]@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/07.63.07/264-
2021
Fax:
+49698062-4112

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 14. Juni 2021

Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Herresbach, „In der Kürt“

Ihr Schreiben vom 25.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gäb,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Herresbach, „In der Kürt“.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Liegenschaften / Bauprojekte



www.dwd.de

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)





LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

– VEREINIGUNG DER JÄGERINNEN UND JÄGER –

Anerkannter Naturschutzverband

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen

GENSINGEN, 16.06.2021/V-eb

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Postfach 2051
56710 Mayen

Hausanschrift: Fasanerie 1, 55457 Gensingen
Telefon: 0 67 27/89 44-0
Telefax: 0 67 27/89 44-22
E-Mail: info@ljb-rlp.de
Internet: www.ljb-rlp.de

Auskunft erteilt:

Durchwahl: 89 44-

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel				
1.1	1.2	2	3.1	3.2
BL	17. Juni 2021			4
BGM				BB
Anl.:				Az.:

B-Plan "In der Kürt", Herresbach

Az: Mail v. 25.5.21, LJV-Nr.: 6/L-287/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

Nur per E-Mail [REDACTED]@vordereifel.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-IV-648-21	[REDACTED]	0228 5504-[REDACTED]	baludbwtoeb@bundeswehr.org	25.05.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Bebauungsplan der Ortsgemeinde Herresbach, "In der Kürt"
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 25.05.2021 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

mit Flugplatz Büchel



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044571
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



**VG Vordereifel - OG Herresbach - Bebauungsplan "In der Kürt" - RMR
Aktenzeichen: 21000365**

████████████████████ An: ██████████@vordereifel.de'

27.05.2021 16:20

Von: ██████████ <██████████@rmr-gmbh.de>

An: "██████████@vordereifel.de" <██████████@vordereifel.de> ,

**RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m . b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln**

**Mainline Verwaltungs -GmbH
Tiefer 5, 28195 Bremen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden , bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. ██████████

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen : 21000365

Abteilung TW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-██████

Telefax: 02236 / 8913-3-██████

Email: wegerecht@rmr-gmbh.de

**Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL
Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de !**

Per Mail an: [REDACTED]@vordereifel.de
Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
[REDACTED]
Hausener Straße 47
56736 Kottenheim

Regionalgeschäftsstelle für Mayen-Koblenz

Ihre Zeichen/Nachricht vom
25.05.2021

Ihre Ansprechpartnerin

Martin Neudecker

E-Mail [REDACTED]@koblenz.ihk.de

Telefon 0261 106-[REDACTED]

Fax 0261 106-55-[REDACTED]

Koblenz, 9. Juni 2021

Bebauungsplan „In der Kürt“ der Ortsgemeinde Herresbach Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr [REDACTED],

vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren. Da aus Sicht der IHK Koblenz keine wirtschaftlichen Belange durch die Planung betroffen sind, übersenden wir Ihnen keine Stellungnahme.

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die hiesigen Unternehmen sind, bitten wir um erneute Einbindung der IHK Koblenz als Vertreter der regionalen Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Regionalgeschäftsführer

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.deVerbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Fachbereich 2
██████████
Kelberger Straße 26
56727 Mayenzuständig ██████████
Durchwahl 0201/3659-██████████

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	25.05.2021	PLEdoc	20210601987	11.06.2021

Bebauungsplan "In der Kürt" der Ortsgemeinde Herresbach; Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (**hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH**)

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

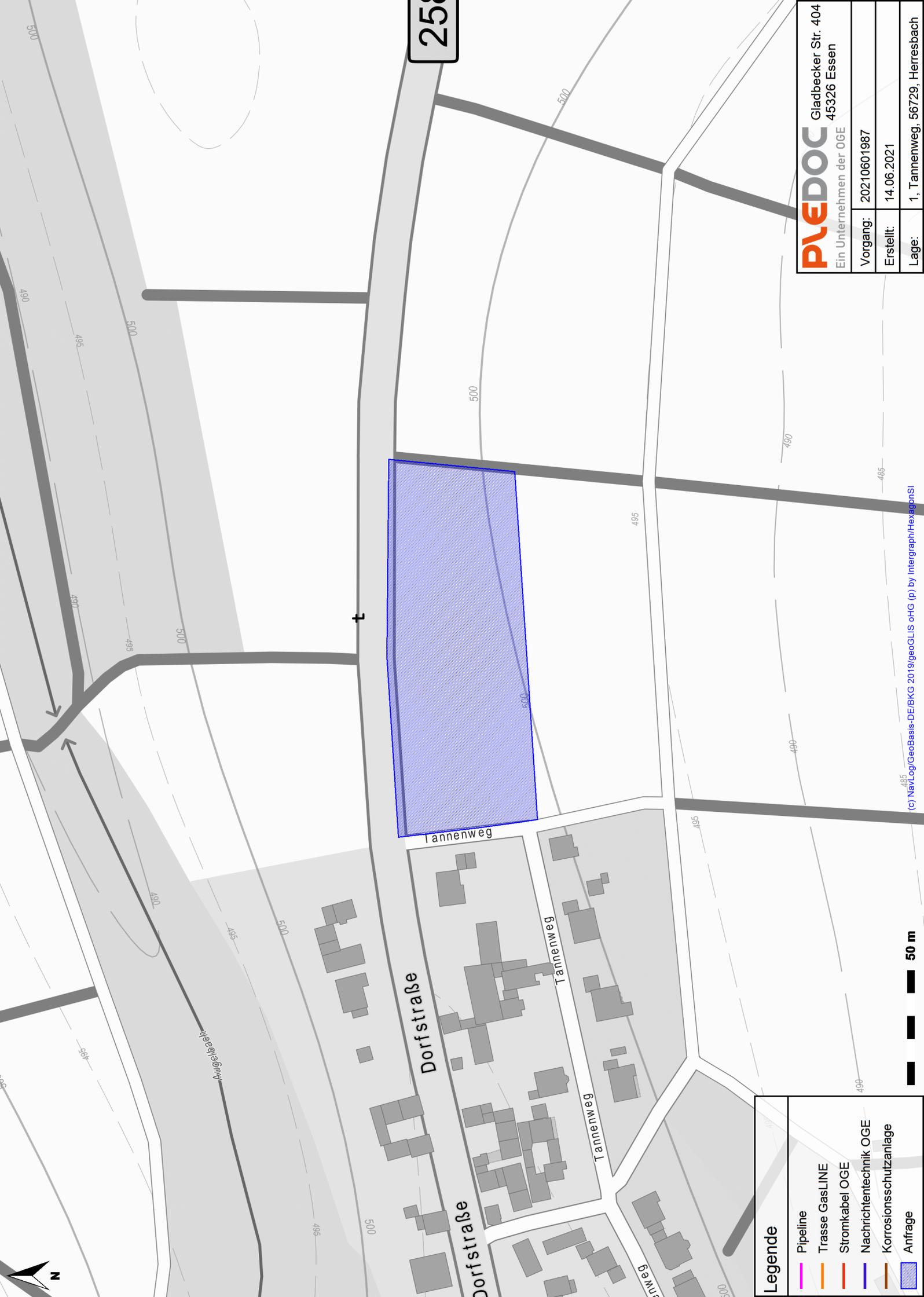
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20210601987
Erstellt:	14.06.2021
Lage:	1, Tannenweg, 56729, Herresbach

50 m



**AW: Bebauungsplan der Ortsgemeinde Herresbach, "In der Kürt",
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

An: [REDACTED]@vordereifel.de'

14.06.2021 09:11

Von: "[REDACTED]" <[REDACTED]@wald-rlp.de>

An: "[REDACTED]@vordereifel.de" [REDACTED]@vordereifel.de>,"

Sehr [REDACTED],
anbei sende ich ihnen die Stellungnahme des Forstamtes Ahrweiler für den Bebauungsplan der Ortsgemeinde Herresbach „ In der Kürt“.

Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den oben aufgeführten Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Herresbach.

Da i. S. d. § 3 Landeswaldgesetzes (LWaldG) keine Waldflächen betroffen sind.

Auszug § 3 LWaldG:

“(1) Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer Mindestbreite von 10 Metern. (...)”

Da in diesem Verfahren der Fachbeitrag Naturschutz und die darin getroffenen Aussagen für den Ausgleich der Inanspruchnahme der Flächen noch nicht bekannt sind, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein geplanter Ausgleich im Wald mit dem Forstamt abzustimmen ist.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

[REDACTED]
(Stellv. Amtsleiter & Büroleiter Forstamt Ahrweiler)

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Forstamt Ahrweiler
Ehlinger Straße 72
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon: 02641/91279-[REDACTED]
Mobil: [REDACTED]
Email: [REDACTED]@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de



**AW: Bebauungsplan der Ortsgemeinde Herresbach, "In der Kürt",
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

██████████ An: ██████████@vordereifel.de

17.06.2021 15:14

Von: "██████████" <██████████@enm.de>

An: "██████████@vordereifel.de" <██████████@vordereifel.de>,

Sehr ██████████,

vielen Dank für Ihre Information über die Aufstellung des Bebauungsplanes "In der Kürt" der Ortsgemeinde Herresbach nach § 4 Abs. 1 BauGB.

In der Ortsgemeinde Herresbach betreiben wir derzeit keine Netzanlagen.
Anregungen sind nicht vorzubringen.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. ██████████

A.

AssetManagement
Gas/Strom/Wassernetze
Netzstrategie & Netzentwicklung

Telefon: +49 261 2999-██████████

Fax: +49 261 2999-██████████

E-Mail: ██████████@enm.de

Internet: www.energienetze-mittelrhein.de

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Schützenstraße 80/82

56068

Koblenz

Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRA 21594 | Persönlich haftende
Gesellschafterin: Energienetze Mittelrhein VerwaltungsGmbH | Geschäftsführung: Dr.
Andreas Hoffknecht, Udo Scholl | Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRB
24722



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Fachbereich 2 – natürliche **Lebensgrundlagen**
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel				
1.1	1.2	3.1	3.2	
BL	21. Juni 2021		4	
BGM				BB
Anl.:				Az.:

Postanschrift:

Postfach 20 10 53
56010 Koblenz

Hausanschrift:

Peter Klöckner Straße 3
56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0
Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233
e-mail: koblenz@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen

■■■■■■■■■■
Ihre E-Mail vom
25.05.2021

Unser Aktenzeichen

14-04.03

Auskunft erteilt – Durchwahl

■■■■■■■■■■

E-Mail

■■■■■■■■■■@lwk-rlp.de

Datum

18.06.2021

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Herresbach Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In der Kürt“ hier: Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan für das Teilgebiet „In der Kürt“ der Ortsgemeinde Herresbach tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Handwerkskammer Koblenz · 56063 Koblenz

##248##

Verbandsgemeindeverwaltung

Vordereifel

56727 Mayen

Bauleitplanung

Friedrich-Ebert-Ring 33

56068 Koblenz

Telefon 0261/398-

Telefax 0261/398-

@hwk-koblenz.de

www.hwk-koblenz.de

Koblenz, 21.06.2021

Ihr Schreiben vom

AZ:

Aufstellung des BBP „In der Kürt“, OG Herresbach

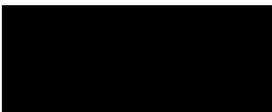
Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren.

Uns obliegt es festzustellen, ob durch die geplanten Maßnahmen Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe entstehen.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorliegenden Unterlagen haben wir keine Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen





DFS Deutsche Flugsicherung

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 21.06.2021

SIS/ND Aktenzeichen: V202100964

Bezeichnung der Maßnahme: Bebauungsplan der Ortsgemeinde Herresbach, "In der Kürt"

Art der Maßnahme: Bebauungsplan

Bauherr:

Name:

Adresse:

E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen:

Mail

Datum:

25.05.2021

Name:

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Adresse:

Kelberger Straße 26, 56727 Mayen

E-Mail:

██████████@vordereifel.de

Objekt:

Planversion:

Plandatum:

Dauer:

unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. ██████████
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

i. A. ██████████
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]@vordereifel.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

Bahnhofstraße 32
56410 Montabaur
Telefon 02602 9228-0
Telefax 02602 9228-27
dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
www.dlr-westerwald-
ost EIFEL.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
GA08_910/Herresbach [REDACTED]
Bitte immer angeben!

Telefon
02602 9228 [REDACTED]

30. Juni 2021

Bauleitplanung

Bebauungsplan "In der Kürt" der Ortsgemeinde Herresbach

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Dort. E-Mail vom 25.05.2021 - ohne Az. -

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung vorerst keine Bedenken.

Wir empfehlen die frühzeitige Abstimmung mit dem/den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb/en.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Von: "[REDACTED]@LBBNET.DE">
An: "[REDACTED]@vordereifel.de" <[REDACTED]@vordereifel.de>,
Kopie: "[REDACTED]@abb-rlp.de" <[REDACTED]@abb-rlp.de>, "[REDACTED]@abb-rlp.de" <[REDACTED]@abb-rlp.de>, "[REDACTED]@abb-rlp.de" <[REDACTED]@abb-rlp.de>, "[REDACTED]@abb-rlp.de" <[REDACTED]@abb-rlp.de>,
Datum: 12.07.2021 07:58
Betreff: 2021_TÖB76_VGV Vordereifel, Aufstellung eines Bebauungsplans der Ortsgemeinde Herresbach für das Teilgebiet "In der Kürt"

ABB-Nr.: 4200000420
Aktenzeichen: AB 23/AB 234/D 2012

VGW Vordereifel, Aufstellung eines Bebauungsplans der Ortsgemeinde Herresbach für das Teilgebiet "In der Kürt"; frühzeitige Beteiligung

Sehr [REDACTED],

anbei die pdf-Datei Ihrer gesendeten Anfrage.
Zu dieser Maßnahme melden wir Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Verwaltung Sparte Hochbau

LANDESBETRIEB LIEGENSCHAFTS- UND BAUBETREUUNG
Niederlassung Koblenz

Hofstraße 257a
56077 Koblenz
Telefon 0261 9701-[REDACTED]
Telefax 0261 9701-[REDACTED]
[REDACTED]@lbbnet.de
www.lbbnet.de